

---

# Entschädigungsreglement

---

*Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,*

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche beschliesst:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

### **Art. 2** Aufgabe und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für alle Personen die durch die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche beschäftigt werden, insbesondere:

die Synodalen,  
die Kirchenräte,  
die Mitglieder der Rekurskommission,  
die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,  
die Mitglieder des Pfarrkapitels,  
die Mitglieder der kirchenrätlichen und synodalen Kommissionen,  
die Delegierten und Abgeordneten,  
die Mitarbeiter der Kantonalkirche.

### **Art. 3** Sitzungsdauer

<sup>1</sup> Eine Ganztagesitzung dauert in der Regel acht Stunden. Sie ist durch eine Mittagspause zu unterbrechen.

<sup>2</sup> Eine Halbtagesitzung dauert in der Regel vier Stunden, dabei ist eine Pause vorzusehen.

<sup>3</sup> Eine Abendsitzung dauert in der Regel bis drei Stunden.

## **Synode**

### **Art. 4** Sitzungsgeld

Alle Synodalen erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in folgender Höhe:

für eine Ganztagesitzung	Fr. 150.--
für eine Halbtagesitzung	Fr. 70.--
für eine Abendsitzung	Fr. 40.--

**Art. 5** Präsident/Protokoll

Zusätzlich zum Sitzungsgeld erhalten:  
der Präsident jährlich pauschal

**Art. 6** Sitzungsgeld Kommissionen

Mitglieder einer von der Synode oder vom Kirchenrat ernannten Kommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagsitzung	Fr.	150.--
für eine Halbtagsitzung	Fr.	70.--
für eine Abendsitzung	Fr.	40.--
der Kommissionspräsident zusätzlich pro Sitzung	Fr.	100.--
der Protokollführer pro Protokoll	Fr.	100.--
für spezielle, von der Synode oder vom Kirchenrat erteilte Aufträge werden pro Stunde vergütet	Fr.	32.--

**Kirchenrat**

**Art. 7** Pauschalentschädigung für den Kirchenrat

<sup>1</sup> Der Kirchenrat hat Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung. Die Zuteilung an die einzelnen Mitglieder erfolgt in gegenseitiger Absprache.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigung beträgt für den Kirchenrat Fr. 35'000.--.

<sup>3</sup> Diese Pauschalentschädigung enthält sämtliche Personalkosten.

**Art. 8** Sitzungsgeld und Spesen

<sup>1</sup> Alle Kirchenräte und der Dekan erhalten pro Sitzung:

für eine Ganztagsitzung	Fr.	150.--
für eine Halbtagsitzung	Fr.	70.--
für eine Abendsitzung	Fr.	40.--

<sup>2</sup> Dieses Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Delegationen ausbezahlt.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat hat Anspruch auf Spesen und Vergütungen gemäss Art. 16 und 17 dieses Reglements.

**Art. 9** Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat wird durch ein Mitglied des Kirchenrats geführt.

<sup>2</sup> Der Sekretariatsleiter belegt zusätzlich zu seinem Amt als Kirchenrat eine 20-40%-Stelle.

<sup>3</sup> Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Ort des Sekretariats.

## **Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 10** Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagsitzung	Fr.	150.--
für eine Halbtagsitzung	Fr.	70.--
für eine Abendsitzung	Fr.	40.--
der Kommissionspräsident zusätzlich pro Sitzung	Fr.	100.--
der Protokollführer pro Protokoll	Fr.	100.--
für spezielle, von der Synode oder vom Kirchenrat erteilte Aufträge werden pro Stunde vergütet	Fr.	32.--

## **Rekurskommission**

### **Art. 11** Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagsitzung	Fr.	150.--
für eine Halbtagsitzung	Fr.	70.--
für eine Abendsitzung	Fr.	40.--
der Kommissionspräsident zusätzlich pro Sitzung	Fr.	100.--
der Protokollführer pro Protokoll	Fr.	100.--
für spezielle, von der Synode oder vom Kirchenrat erteilte Aufträge werden pro Stunde vergütet	Fr.	32.—

<sup>2</sup> Der juristische Kommissionsschreiber der Rekurskommission wird nach den gültigen Stundenansätzen des schwyzerischen Anwaltsverbandes entschädigt.

## **Pfarrkapitel**

### **Art. 12** Entschädigung und Spesen Dekan

<sup>1</sup> Der Dekan erhält für seine Aufgabe eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 6'500.--. In dieser Pauschale sind sämtliche Personalkosten enthalten.

<sup>2</sup> Für seine Teilnahme an Kirchenratssitzungen, Delegationen und Kommissionen wird der Dekan wie der Kirchenrat gemäss Art. 8, 16 und 17 dieses Reglements entschädigt.

<sup>3</sup> Der Dekan koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat seinen zusätzlichen Aufwand mit seinen Pflichten als Gemeindepfarrer.

## **Art. 13** Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Pfarrkapitels müssen von Amtes wegen am Pfarrkapitel teilnehmen. Dies ist ein Teil der pfarramtlichen Tätigkeit und somit in der Pfarrbesoldung enthalten. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.  
Der Protokollführer erhält pro Protokoll

## **Delegierte und Abgeordnete**

### **Art. 14** Entschädigung

Delegierte und Abgeordnete der kantonalkirchlichen Behörden werden wie folgt entschädigt:

für einen ganzen Tag	Fr. 150.--
für einen halben Tag	Fr. 70.--
für einen Abend	Fr. 40.--

## **Mitarbeiter der Kantonalkirche**

### **Art. 15** Angestellte Mitarbeiter der Kantonalkirche

<sup>1</sup> Für angestellte Mitarbeiter der Kantonalkirche ist im jeweiligen Arbeitsvertrag die Lohnklasse gemäss Lohntabelle der kantonalen Verwaltung Schwyz sowie der Anstellungsgrad eindeutig zu definieren.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen wie Sozialleistungen, Weiterbildung etc. sind im Anstellungsvertrag zu regeln. Ist etwas weder im Vertrag noch in den Reglementen der Kantonalkirche geregelt, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>3</sup> Für Sitzungen während der Arbeitszeit wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

## **Spesenregelung**

### **Art. 16** Entschädigungen innerhalb des Kantons Schwyz

Für das Displacement innerhalb des Kantons Schwyz werden folgende Spesen pauschal vergütet:

für einen ganzen Tag (inkl. Mittagessen)	Fr. 50.--
für einen halben Tag	Fr. 30.--
für einen Abend	Fr. 30.--

### **Art. 17** Entschädigungen ausserhalb des Kantons Schwyz

<sup>1</sup> Für Fahrten, Verpflegung und Unterkunft werden die effektiven Kosten gemäss eingereichten Belegen vergütet.

<sup>2</sup> Für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen werden Fr. --.70 pro gefahrenen Kilometer vergütet. Parkgebühren können in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wird ein ganzes Billett 2. Klasse vergütet.

## **Auszahlungsmodus**

### **Art. 18** Auszahlung

<sup>1</sup> Sitzungsgelder, Pauschalen der Kommissionspräsidenten, Vergütungen für Protokolle etc. werden Ende Jahr ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für Kirchenrat und Dekan können in zwei Raten ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Die Löhne der Mitarbeiter werden monatlich ausbezahlt.

<sup>4</sup> Die belegte Spesenrechnung und die Zusammenstellung der Sitzungsgelder sind jeweils spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres dem Finanzverwalter visiert einzureichen. Die Auszahlung erfolgt auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

### **Art. 19** Teuerungsausgleich

Die vorgenannten Pauschalentschädigungen gemäss Art. 5, 7 und Art. 12 werden für jede neue Legislaturperiode dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 20**

Dieses Entschädigungsreglement wird nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Es tritt nach der Genehmigung durch die Synode vom 23. April 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Das Entschädigungsreglement vom 11. November 1998 wird damit ausser Kraft gesetzt.

Der Synodalpräsident:

Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:

Birgit Hohneck Ziltener